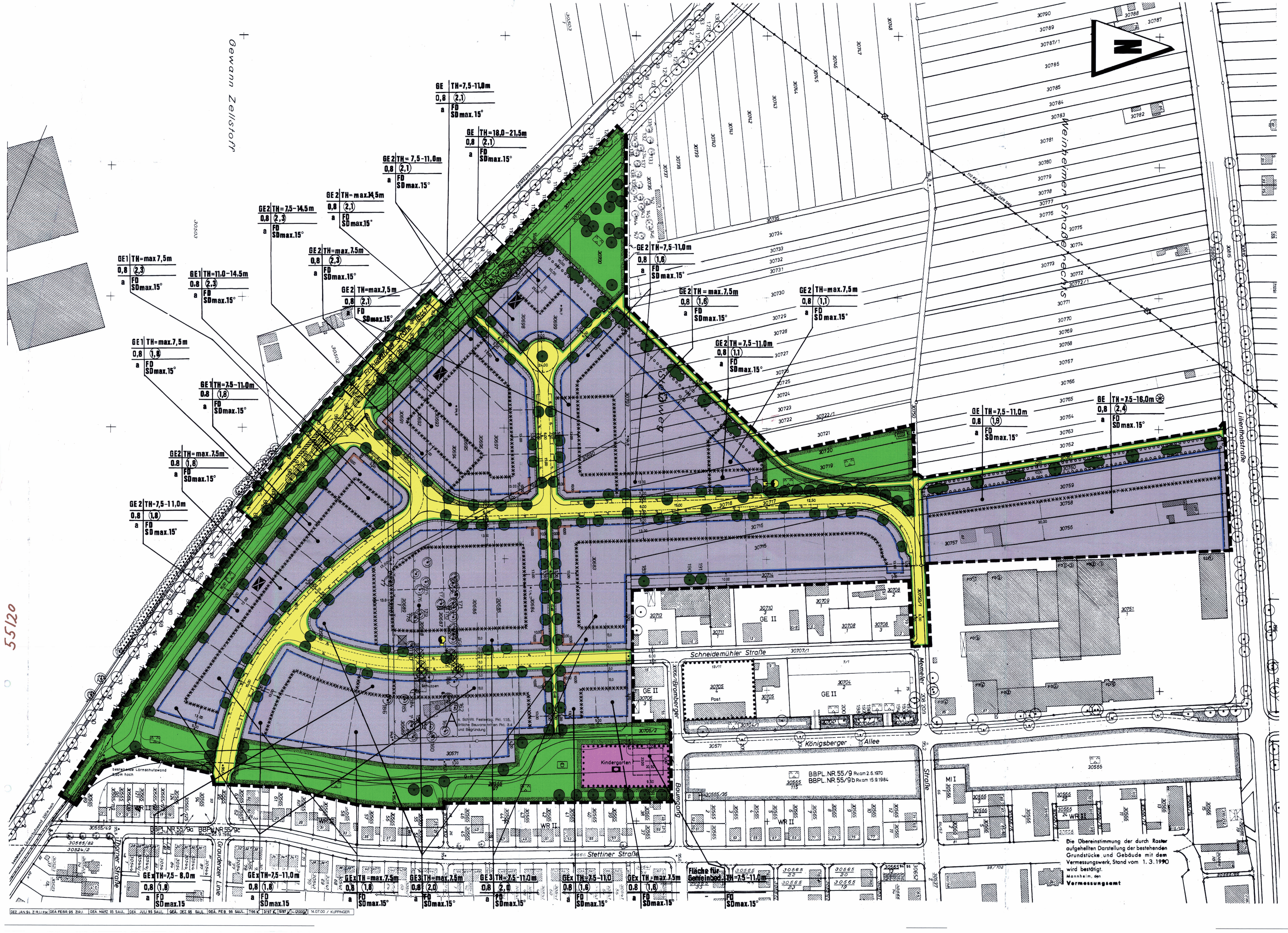

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG

der Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1-3,5 und 7 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der Planzeichenverordnung

- GE — Gewerbegebiet
- GEx — Eingeschränktes Gewerbegebiet
- 0,5 — Grundflächenzahl
- (1,0) — Geschoßflächenzahl
- TH= — Höhe baulicher Anlagen
- a — abweichende Bauweise
- FD — Flachdach
- SD — Satteldach
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Sozialen Zwecken dienendes Gebäude (Kindergarten)
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation)
- Öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Parkanlage
- Bäume zu erhalten (s. Schriftl. Festsetz. GOP, III, 1.1.2)
- Bäume zu erhalten
- Bäume zu pflanzen
- Sträucher zu pflanzen
- Bäume zu entfernen
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Lärmschutzmaßnahmen (Gebäude entlang der B44) (siehe auch schriftl. Festsetz. Ziff. III, 7)
- zu entfernende Gebäude
- Altlasten

II. Zeichnerische Hinweise

- vorhandene Grundstücksgrenze
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Fahrbahn
- G+R — Geh - und Radweg
- Parkstreifen
- Straßenbegleitgrün
- Bestehende Gebäude
- z.B.(2) — Zahl der Vollgeschosse bei vorhandener Bebauung

III. Schriftliche Festsetzungen

gemäß § 9, Abs. 1 - 3, 5 und 6 BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung
Aus Gründen des Lärmschutzes zur angrenzenden bestehenden Wohnbebauung an der Stettiner Straße wurde das Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO u.a. wie folgt nach flächenbezogenen Lärmemissionsverhalten von zukünftigen Betrieben gegliedert (kontingentiert).

1.1.1 GE-Gebiet
Im GE-Gebiet sind zulässig gemäß § 1 Abs. 4, 5 und Abs. 9 BauNVO:
- Gewerbetriebe aller Art, Lagerhäuser (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

1.1.2 GE-1-Gebiet
Im GE-1-Gebiet sind zulässig gemäß § 1 Abs. 4, 5 und Abs. 9 BauNVO:
- Gewerbetriebe aller Art, die aus Gründen des Lärmschutzes zur angrenzenden Wohnbebauung, am Tag einen flächenbezogenen Schallleistungspegel von 60 dB(A) pro qm und in der Nacht (von 22.00 bis 6.00 Uhr) einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 55 dB(A) pro qm Grundfläche des Gebietes nicht überschreiten (§ 8 Abs. 2 Nr.1 BauNVO)
- Lagerhäuser (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

1.1.3 GE-2-Gebiet
Im GE-2-Gebiet sind zulässig gemäß § 1 Abs. 4, 5 und Abs. 9 BauNVO:
- Gewerbetriebe aller Art, die aus Gründen des Lärmschutzes zur angrenzenden Wohnbebauung, am Tag einen flächenbezogenen Schallleistungspegel von 60 dB(A) pro qm und in der Nacht (von 22.00 bis 6.00 Uhr) einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 50 dB(A) pro qm Grundfläche des Gebietes nicht überschreiten (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- Lagerhäuser (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

1.1.4 GE-3-Gebiet
Im GE-3-Gebiet sind zulässig gemäß § 1 Abs. 4, 5 und Abs. 9 BauNVO:
- Gewerbetriebe aller Art, die aus Gründen des Lärmschutzes zur angrenzenden Wohnbebauung, am Tag einen flächenbezogenen Schallleistungspegel von 60 dB(A) pro qm und in der Nacht (von 22.00 bis 6.00 Uhr) einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 40 dB(A) pro qm Grundfläche des Gebietes nicht überschreiten (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- Lagerhäuser (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

1.1.5 GEx-Gebiet
Im GEx-Gebiet sind zulässig gemäß § 1 Abs. 4, 5 und Abs. 9 BauNVO.
- sonstige, die das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbetriebe, die aus Gründen des Lärmschutzes zur angrenzenden Wohnbebauung, am Tag einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60 dB(A) pro qm und in der Nacht (von 22.00 bis 6.00 Uhr) einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 40 dB(A) pro qm Grundfläche des Gebietes nicht überschreiten (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- In dem mit 'A' gekennzeichneten neu zu bildenden Grundstück wird der 'Bestand' Wohnen (2 Wohneinheiten), Garten, Pferdestall und Pferdekoppel festgeschrieben.

Erweiterungen im Rahmen des II.Wohnungsbaugesetzes sind zulässig.
- Wird das Grundstück einer gewerblichen Nutzung zugeführt, gelten die zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen zum GE-x-Gebiet.

1.1.6 GE-, GE-1-, GE-2-, GE-3 und GEx-Gebiete
Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber, jedoch nur im letzten Geschoss des straßenseitigen Gebäudes.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO
- Lagerplätze, öffentliche Betriebe (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- Handel mit Gebrauchtfahrzeugen
- Vergnügungsstätten, Bordelle (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO)
- Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte

1.1.7 Fläche für Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Am Bromberger Baumgang zwischen bestehendem Wohn- und Gewerbegebiet wird in der Grünverbindung eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Kindergarten' ausgewiesen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
Für den gesamten überplanten Bereich (außer der Fläche für Gemeinbedarf) wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 als Höchstgrenze festgesetzt. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wurde von 1,6 bis 2,4 der möglichen Ausnutzung entsprechend -im zeichnerischen Teil- festgesetzt.
Anstelle der Vollgeschosse werden im Bebauungsplan minimale und maximale Traufhöhen (TH) festgesetzt, die sich an den städtebaulichen Zielvorstellungen und der vorhandenen Bebauung orientierten.
Für die Fläche für den Gemeinbedarf wird eine minimale Traufhöhe von 7,50 m und eine maximale Traufhöhe von 11,0 m festgesetzt. Die Überbauung der Grundstücksfläche wird anhand von Baugrenzen festgelegt. Auf GRZ und GFZ wird verzichtet.

2. Bauweise
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2.1 Es werden für die GE-, GE-1-, GE-2-, GE-3- und GE-x-Gebiete abweichende Bauweise festgesetzt.

2.1.1 Gebäude können an den seitlichen Grundstücksgrenzen errichtet werden. Wird nicht an eine solche Grenze gebaut, müssen diese Gebäude entgegen § 5 Abs. 6 und Abs. 7 LBO in Verbindung mit § 22 Abs.4 BauNVO einen Mindestabstand von 4,00 m einhalten.

3. Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO

3.1 Soweit keine anderen Festsetzungen getroffen sind, ist in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen die Errichtung von Hoch- und Tiefgaragen oder ebenerdigen Stellplatzflächen nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

3.2 Im Vorgartenbereich dürfen max. 25 % der Vorgartenfläche für Besucherstellplätze in Anspruch genommen werden.

3.3 Zur freien Landschaft - im Westen des Plangebietes -sind Stellplätze (es gilt 4.1) zwischen der nicht überbaubaren Grundstücksfläche und der 10,0 m breiten, mit einem Pflanzgebot belegten Grundstücksfläche-zulässig. Sonst wie 1.3.4 der schriftlichen Festsetzungen zum Grünordnungsplan.

3.4 Stellplatzanlagen sind auf die Zuwegflächen und auf den Stellplätzen selbst, mit Ausnahme der Motorblockbereiche (entsprechende Hinweisschilder bezüglich der Parkrichtung sind anzubringen), wahlweise mit wasserdurchlässigen Pflasterbelägen, Pflasterbelägen mit Rasenfugen sowie mit Rasengittersteinen anzulegen.

4. Nebenanlagen
§ 14 Abs. 1 BauNVO

4.1 Soweit keine anderen Festsetzungen getroffen sind, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.

4.2 Als Ausnahme sind zulässig:
§ 14 Abs. 2 BauNVO
Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Wärme, Gas, Wasser dienen sowie die zur Ableitung von Wasser notwendigen Nebenanlagen und fernmeldetechnischen Nebenanlagen.

5. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB
a) Durch Straßenerhebungen erforderliche Böschungen sind auf den Grundstücken zu dulden.
b) Bei Bebauung des Grundstückes sind die nicht überbauten Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der Einfriedigung aufzufüllen.

6. Verbrennungsverbot
§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
Bei der Verwendung von Brennstoffen in Feuerungsanlagen im Sinne der 1.BImSchV und in nach der 4.BImSchV genehmigungsbedürftigen Verbrennungsmotoranlagen gelten folgende Beschränkungen: Kohle, Öl, Holz und Abfälle dürfen nicht verwandt werden. Gas darf nur in Anlagen verwandt werden, die den Anforderungen des Umweltzeichens (RAL) genügen. Die Verwendung dieser Stoffe (ausgenommen Abfälle) in bereits rechtmäßig bestehenden Feuerungsanlagen ist so lange zulässig, bis die zentrale Feuerstätte neu errichtet oder geändert wird. Als 'Änderung' gilt insbesondere der Einbau eines neuen Kessels oder eines neuen Brenners.
Als Ausnahme kann die Verwendung von Heizöl EL sowie anderer Brennstoffe zugelassen werden, wenn ein Brennwertkessel eingebaut wird, der den Anforderungen des Umweltzeichens genügt und eine mindestens 85 % ige SO-2-Auswaschung gewährleistet oder sonst durch die Verbrennungstechnik sichergestellt ist, dass die o.a. Anforderungen sinngemäß erfüllt sind.
Die Einhaltung der Anforderungen für Feuerungsanlagen, die der 4.BImSchV unterliegen, ist durch eine anerkannte Messstelle i.S.d. § 26 BImSchG nachzuweisen. Bei Feuerungsanlagen, die der 1.BImSchV unterliegen, gilt der Nachweis des Herstellers bzgl. der SO-2-Minimierung. Die Überwachung der Einhaltung der restlichen Emissionsbegrenzungen erfolgt durch den Bezirksschornsteinfeger.
Vom Verwendungsverbot ausgenommen sind Notstromanlagen, die mit Dieselöl betrieben werden.

7. Lärmschutz
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Im gesamten Plangebiet sind an den Lärmquellen zugewandten Gebäudeseiten bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten aufgrund der Immissionen aus Verkehrs-, Gewerbe- und Industrielärm im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für Wohnungen und sonstige Aufenthaltsräume bauliche und/oder sonstige Vorkehrungen November 1989, Nr. 5, Tabellen 8 und 9 sind zum Schutz von Aufenthaltsräumen gegen Außenlärm die Anforderungen an die Luftschalldämmung von zur Lärmminderung zu treffen.
Nach DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise', Ausgabe Außenbauteilen einzuhalten (s. Hinweis Pkt. 10.).

IV. Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 74 LBO

1. Dachformen
§ 74 Abs. 1, Nr. 1 LBO
Für die GE-, GE-1-, GE-2-, GE-3- und GE-x - Gebiete sind ausschließlich Flachdächer oder flachgeneigte Dächer bis max. 15° Dachneigung zulässig. (Siehe Ziffer 2.2 und Ziff. 1.5.1 der Festsetzungen zum Grünordnungsplan)

2. Höhe der baulichen Anlagen
Die Höhe der baulichen Anlagen ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.

2.2 Flachdächer
Die Höhe der Gebäude wird ab OK Gehwege bis zum oberen Abschluss der Außenwand gemessen (§ 6 Abs. 4 Satz 2 LBO).

2.3 Flachgeneigte Dächer
Die Höhe der Gebäude wird ab OK Gehweg bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der OK Dachhaut gemessen.

2.4 Bei Flachdächern können durch Glasaufbauten, Laternen, Oberlichter, Sheddachformen die festgesetzten Höhen überschritten werden.

2.5 Die Höhe der Gebäude kann in mit * gekennzeichnetem Gebiet bis zu 4,00 m für Aufbauten wie Fahrstühle etc. ausnahmsweise überschritten werden.

2.6 Im rückwärtigen Grundstücksteil kann die Mindesthöhe bei Flachdächern und geneigten Dächern unterschritten werden.

3. Einfriedigungen
§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

3.1 Abgrenzungen durch Zäune, Mauern o.ä. sind auf der Grenze zum Gehweg nicht zulässig, um den offen gestalteten Straßenraum nicht vom Vorgartenbereich abzutrennen.

3.2 Die Einfriedigungen zum Straßenraum, Geh- und Radweg sind im Abstand von 5,00 m (auf der Baugrenze zwischen den Gebäuden) - von der Straßenbegrenzungslinie aus gemessen - bis zu einer max. Höhe von 1,80 m als bepflanzter Maschendraht-, Metall- oder Holzzaun und als begrünte Mauer möglich.

3.3 Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen sind zulässig wie unter Ziff. 3.2 jedoch aus Begrünungszwecken an den Grenzen zu öffentlichen Flächen mit einem Mindestabstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze.

3.4 Für das neu zu bildende Grundstück - im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung 'A' gekennzeichnet - kann ausnahmsweise für die Zeit der bestehenden Nutzung im Vorgartenbereich an der Grenze zum Gehweg eine Einfriedigung bis zu einer max. Höhe von 1,80 m als bepflanzter Maschendraht-, Metall- oder Holzzaun errichtet werden.
Wird das Grundstück einer gewerblichen Nutzung zugeführt, gelten die schriftlichen Festsetzungen Pkt. 3.1 bis 3.3 .
Pkt. 3.4 entfällt auf Dauer.

4. Befestigte Flächen

4.1 Müssen Flächen befestigt werden, ist die Versickerung des Oberflächenwassers im seitlichen Grenzabstand sowie in der rückwärtigen, nicht bebauten Fläche zu ermöglichen.

4.2 Für die Befestigung von Flächen werden Schotterrasen, wassergebundene Decken, Gittersteine, Pflaster mit breitgeschlämmten Decken, Gittersteine, Pflaster mit breitgeschlämmten Fugen vorgeschrieben. Stark verzahntes Verbundpflaster ist auf stark belastete Fahrflächen zu beschränken. Asphaltierte Flächen sind nicht zulässig.

4.3 Flächen innerhalb des bebaubaren Bereiches, die nicht durch Baukörper überdeckt werden, sind wasserdurchlässig zu gestalten, wenn durch die Nutzung keine Gefährdung von Boden und Wasser ausgeht.

5. Werbeanlagen
§ 74 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 LBO

5.1 Zulässig ist:
a) Außenwerbung auf der Fassade:
- als beleuchteter Schriftzug
- als beleuchteter Schriftzug in filigranen Buchstaben bis max. 50 cm Höhe
- als beleuchtetes Emblem/Firmensymbol bis max. 100 cm Höhe

b) Werbesockel einmal pro Grundstück, die zugleich Briefkästen, Müllbehälter, Trafoanlagen etc. aufnehmen können.
- Die Werbesockel sind an der Grundstücksgrenze zum Gehweg zu errichten
- Die Außenwerbung hat sich nur zu den Erschließungsstraßen hin zu orientieren.

5.2 Nicht zulässig ist:
- Außenwerbung an den Gebäudeseiten bzw. in dem Dachzonenbereich, der der offenen Landschaft zugewandt ist.

6. Müllsammelbehälter
Müllsammelbehälter sind in die Gebäude zu integrieren.
Müssen Müllsammelbehälter außerhalb der Gebäude angeordnet werden, so sind sie entweder in die Werbesockel zu integrieren oder zu begrünen. (siehe Festsetzungen GOP Ziffer 1.7.1)

V. Schriftliche Hinweise

1. Der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, 18, 20 und 25 BauGB sowie § 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg aufzustellende Grünordnungsplan ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
2. Zur Begrünung der Flächen sind einheimische Pflanzen und Gehölze zu verwenden (s. Grünordnungsplan).
3. Vorhandene Erdkabel sind bei einer Überpflanzung zu schützen.
4. Bei der Ausführung der innerhalb der öffentlichen Grünfläche eingetragenen Wege sind geringfügige Verschiebungen der Wegetrassen möglich. Die Wege selbst stellen die vorgesehenen Wegeverbindungen dar.
5. Die im Straßenraum eingetragenen Standorte der zu pflanzenden Bäume haben nicht die Maßgenauigkeit der sonstigen zeichnerischen Festsetzungen.
6. Die Profilgestaltung innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.
7. Nach dem Bodenschutzgesetz Baden-Württemberg (BodSchG) sind folgende Auflagen zu erfüllen:
In den nicht zur Überbauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.
Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schütthöhe max. 2 m, Schutz vor Vernässung etc.). Erdaushub, der wiederverwendet wird, muss auf dem Grundstück zwischengelagert werden.
8. Sollten innerhalb des Plangebietes beim Ausheben von Baugruben oder anderen erdgebundenen Arbeiten Auffälligkeiten im Untergrund bemerkt werden, die den Verdacht von Altlasten nahe legen, ist das Amt für Baurecht und Umweltschutz, Collini-Center, 68161 Mannheim zu verständigen.
9. Sollten bei Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Archäologische Denkmalpflege, Amalienstr. 36, 76133 Karlsruhe, zu melden. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20.1 DSchG).
Vielleicht vorhandene Kleindenkmale (z.B. historische Wegweise, Bildstöcke usw.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen. Sollte eine Veränderung unabweisbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen mit unserem Referat Bau- und Kunstdenkmalpflege, Durmersheimer Str. 55, 76185 Karlsruhe, vorzunehmen.
Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.
10. Mit Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß DIN 4109 ist gewährleistet, dass die nach VDI 2719 'Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen', Tabelle 6, genannten Anhaltswerte für anzustrebende Innenschallpegel (gültig nur für von Außen in Aufenthaltsräume eindringenden Schall) nicht überschritten werden.
11. Im gesamten Plangebiet bestehen Verdachtspunkte auf noch vorhandene Kampfmittel. Eine Überprüfung des Baugeländes bzw. der zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen mit Metalldetektoren ist notwendig. Bei allen erdgebundenen Baumaßnahmen ist deshalb der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg - Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart - einzuschalten.
12. Das Planungsgebiet befindet sich im Bauschutzbereich für den Flugplatz Mannheim. Kräne sind in jedem Fall mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
Der Airfield-Manager ist immer vor Aufstellung eines Baukranes unter Angabe des genauen Standortes, der maximalen Höhe über Grund, der Gesamthöhe über NN sowie des genauen Aufstellungstermins und nach dem endgültigen Abbau zu informieren.
13. Im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens ist ein schalltechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel erforderlich.

Übersichtsplan:

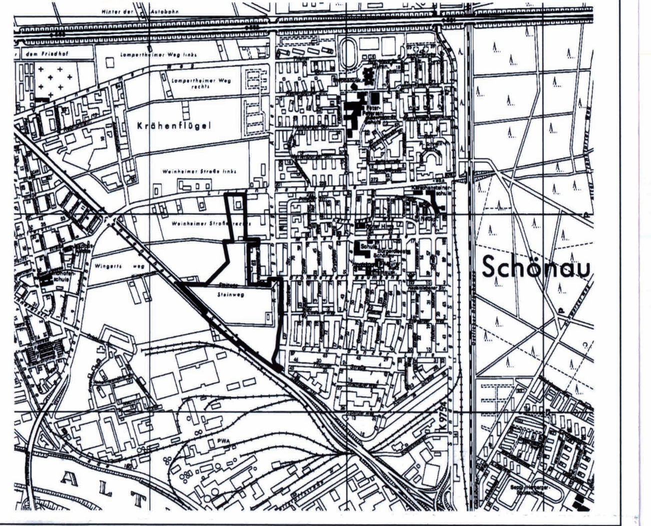

BEBAUUNGSPLAN

STADT MANNHEIM

Satzung (gem. § 10 BauGB i.V.m.§ 4 GemO)

GEWERBEGEBIET STEINWEG ZWISCHEN DER LILIENTHALSTRASSE UND DER FRANKENTHALER STRASSE (B44) IN MANNHEIM - SCHÖNAU

(Teiländerung der rechtsgültigen Bebauungspläne Nr. 55/9 und 55/9a)

MASSSTAB 1 : 1000 NR. 55/20

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am 03.05.1994
Öffentliche Bekanntmachung	am 20.05.1994
Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	
Planauslegung	vom 05.12. bis 19.12.94
Bürgerversammlung	am 08.12.1994
Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom 18.07. bis 09.09.94
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am 08.07.1997
Plan + Begründung (Stand :)	
Öffentliche Bekanntmachung	am 08.08.1997
Planauslegung	vom 18.08. bis 19.09.97
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 und 3 BauGB)	am 02.05.2000
Plan + Begründung (Stand: 4/2000)	
Öffentliche Bekanntmachung	am 05.05.2000
Planauslegung	vom 15.05. bis 29.05.00

Mannheim, 26.7.00 [Unterschrift] FACHBEREICH STÄDTEBAU

☒ Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Genehmigung des Regierungspräsidiums ist daher nicht erforderlich.

☐ Der Bebauungsplan wurde nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Vermerk des Regierungspräsidiums :
Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB genehmigt.
Karlsruhe, den

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand: 20.06.2000) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen am 25.07.2000 vom Gemeinderat beschlossen.

Mannheim, den 27.07.2000 [Unterschrift]
OBERBÜRGERMEISTER

Mannheim, den 26.07.2000 [Unterschrift]
BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am 28.07.2000 rechtsverbindlich geworden.

i. A. [Unterschrift]
Mannheim , den 28.07.2000 FACHBEREICH BAUVERWALTUNG